Gemeinde Wittenbach Postfach, 9301 Wittenbach
Telefon 071 292 21 11, Fax 071 292 22 29, www.wittenbach.ch

Elektrizitätsversorgung
Sammelruf, Direkt 071 292 21 82
evw@wittenbach.ch

wittenbach

Hochspannungs-Tarif für Industrie (HST 24)

(gültig ab 1. Januar 2024 Tarifansätze exkl. MWST)

1 Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Energielieferung sind die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung der SAK, nachstehend Technische Bedingungen genannt. Dieser Tarif gilt für Kunden, die aus dem 20 kV-Netz elektrische Energie regelmässig abnehmen und eine private Transformatorenstation betreiben. Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Netz der EVW ist in einem separaten Rückliefer- und Anschlussvertrag zu regeln; es gelten spezielle Tarife.
Beim Abschluss eines Energielieferungsvertrages können besondere Vereinbarungen über die Bereitstellung, Charakteristik sowie Messung und Verrechnung der bezogenen bzw. aufgenommenen Leistung abgeschlossen werden.

2 Anschluss und Lieferbedingungen

Für den Anschluss an die Hochspannungsverteilanlagen der EVW gilt Art. 6 der Technischen Bedingungen. Die Energielieferung erfolgt unter Beachtung von Art. 2 der Technischen Bedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes und der vertraglich vereinbarten Leistungslimite.

Bei speziellen Netz- und Bezugsverhältnissen kann die EVW einen Anschluss an das Niederspannungsnetz verlangen und die Energieabgabe in Niederspannung vornehmen.

3 Energiemessung

3.1 Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.
Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 umschriebenen Mess- und Tarifapparate.
Die Energiebezüge in Leistung und Arbeit werden durch werkseigene Zähler erfasst. Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

3.2 Tarifzeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen im Doppeltarif. Der Energiebezug wird während der Hoch- und Niedertarifzeit getrennt erfasst. Es gelten folgende Bezugszeiten für den Doppeltarif:

- Hochtarifzeit jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- Niedertarif ist während der übrigen Zeit.

Das Werk kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben!

3.3 Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mittels Lastprofilzähler. Die Messperiode beträgt 15 aufeinander folgende Minuten.

Als Monatsmaximum gilt der im Verlaufe eines Monats festgestellte maximale Messwert im Hochtarif.

3.4 Blindenergie

Der im Verlauf eines Monats während der Hochtarifzeit (HT) einzuhaltende Leistungsfaktor cos phi muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie in kVArh}}{\text{Wirkenergie in kWh}} = \text{tg phi} = 0.426$$

d.h. der zulässige Blindenergiebezug darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Der tg phi wird auf der Monatsrechnung jeweils aufgeführt. Die EVW behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung des Blindenergiebedarfs zu verlangen. Werden hierfür Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der EVW (317 Hz) im Einvernehmen mit der EVW zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Eine Rücklieferung von Blindenergie ist grundsätzlich zu vermeiden.

wittenbach

4 Tarifansätze

Für die Verrechnung wird unterschieden zwischen den Kosten für die Energie, die Netznutzung, die Abgaben an die Gemeinde, Systemdienstleistungen (SDL) und den Netzzuschlag für das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (KEV) mit Direktvermarktung des Bundes; dazu gelten die nachstehenden Tarifansätze:

Tarif Energie			HST 24 (exkl. MWST)
Wirkarbeitspreis pro Kilowattstunde			(Rp./kWh)
	Hochtarif	HT	15,70
	Niedertarif	NT	13,60

Tarif Netznutzung			HST 24 (exkl. MWST)
Grundpreis (Fr./Monat)			80.00
Leistungspreis pro Kilowatt der Leistung des Monatsmaximums (Fr./kW/Monat)			9.00
Wirkarbeitspreis pro Kilowattstunde			(Rp./kWh)
	Hochtarif	HT	2,80
	Niedertarif	NT	2,10
Blindarbeitspreis pro Kilovarstunde			(Rp./kVArh)
Sollwert cos phi > 0.92 oder tg phi < 0.426	Hochtarif	HT	--

Zuschläge auf Tarif Netznutzung Wirkarbeitspreis	HST 24 (exkl. MWST)
	(Rp./kWh)
Abgaben an die Gemeinde (z.B. für Strassenbeleuchtung)	0,50
Systemdienstleistungen (SDL) der Swissgrid	0,75 *)
Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG für das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (KEV) inkl. Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	2,30 *)
Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV) des Bundes	1,20 *)

*) diese Position wird durch übergeordnetes Recht festgelegt, der Ansatz gilt für 2024

5 Zählerablesung und Verrechnung

5.1 Zählerablesung durch Bezüger

Die Zählerstände sind wöchentlich einmal durch den Bezüger abzulesen und zu notieren. Die Ablesungen sind der EVW jederzeit zur Verfügung zu halten. Für die Überwachung der Messeinrichtung und die Anzeigepflicht durch den Bezüger gilt Art. 8, Ziff. 10 der Technischen Bedingungen. Im Störungsfall wird gemäss Art. 9, Ziff. 3 der Technischen Bedingungen eine Vergleichsperiode mit ähnlicher Bezugscharakteristik berücksichtigt.

5.2 Zählerablesung durch die EVW

Die Ablesung der Zählerstände durch die EVW erfolgt monatlich.

5.3 Verrechnung

5.3.1 Monatsrechnung

Die Verrechnung des monatlichen Energiebezuges und der Abgaben erfolgt in Arbeit, die Netznutzung in Leistung und Arbeit. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die nach Ziff. 3.3 ermittelte Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Verrechnung der Wirk- und Blindarbeit erfolgt aufgrund der Monatsbezüge in Hoch- und Niedertarif sowie der Tarifansätze gemäss Ziff. 4.

5.3.2 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unter Berücksichtigung von Art. 9 Ziff. 7 der Technischen Bedingungen innert 30 Tagen zahlbar.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif HST 23.

Eine Änderung dieses Tarifes bleibt vorbehalten.